

BStGer RR.2007.117 vom 10. Oktober 2007

Bundesstrafgericht, 2007-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.117

FR: TPF RR.2007.117 du 10 octobre 2007

IT: TPF RR.2007.117 del 10 ottobre 2007

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich Eintretens- und Zwischenverfügung / Grundbuchsperr (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG)

Erwägungen

E. 21

August 2007 aufgefordert wurde, das beigelegte Formular betreffend un- entgeltliche Rechtspflege bis zum 31. August 2007 vollständig und wahr- heitsgetreu ausgefüllt inkl. im Formular genannter Unterlagen zu retournieren (act. 7); – sich die Beschwerdeführerin binnen Frist nicht vernehmen liess und weder die eingeforderten Unterlagen einreichte noch den Kostenvorschuss leistete; – die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 10. September 2007 letztmals unter Androhung der Säumnisfolgen aufgefordert wurde, bis zum 17. Sep- tember 2007 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten oder aber das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege zu retournieren (act. 8);

- 3 -

– sich die Beschwerdeführerin mit Faxeingabe vom 12. September 2007 da- hingehend vernehmen liess, sie befände sich in Öster- reich in Untersu- chungshaft, ihr seien sämtliche Konten gesperrt worden, weshalb sie derzeit über den von ihr geforderten Betrag nicht verfügen könne; zudem habe sie derzeit keinerlei Einsicht in ihre Unterlagen, sodass sie das Formular zur un- entgeltlichen Rechtspflege nicht ausfüllen könne (act. 9); – das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung der II. Beschwer- dekammer vom 19. September 2007 abgewiesen und der Beschwerdeführe- rin Frist bis zum 1. Oktober 2007 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- angesetzt wurde (act. 10); – die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 20. September 2007 ihre Be- schwerde zurückgezogen hat (act. 15); – das vorliegende Verfahren demnach zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist; – die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterlie- gende Partei zu gelten und die (reduzierten) Verfahrenskosten inklusive die Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG; TPF RR.2007.70 vom 30. Mai 2007); – die Gebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007, E. 5);

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.